



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Dezember 2013
(OR. en)**

18080/13

FISC 264

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. Dezember 2013
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2013) 850 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Wirksamkeit der Regelungen für die EDV- gestützte Überwachung der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung und die Umsetzung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 1152/2003/EG, Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2008/118/EG, Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2073/2004 des Rates und Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2013) 850 final**.

Anl.: **COM(2013) 850 final**

Brüssel, den 3.12.2013
COM(2013) 850 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Wirksamkeit der Regelungen für die EDV-gestützte Überwachung der
Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung und die
Umsetzung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der
Verbrauchssteuern gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 1152/2003/EG,
Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2008/118/EG, Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung
(EG) Nr. 2073/2004 des Rates und Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates**

{SWD(2013) 490 final}

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Wirksamkeit der Regelungen für die EDV-gestützte Überwachung der
Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung und die
Umsetzung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der
Verbrauchssteuern gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 1152/2003/EG,
Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2008/118/EG, Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung
(EG) Nr. 2073/2004 des Rates und Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates**

INHALTSVERZEICHNIS

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT	2
1. Einleitung	4
2. Zusammenfassung.....	4
3. Einführung eines EDV-gestützten Systems zur Beförderung und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren.....	5
4. schriftliches Exemplar des elektronischen Verwaltungsdokuments oder anderes Handelspapier und Ausfallregelungen (Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates).....	8
5. Ergebnisse der Konsultation zu den Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern	10
6. Fazit und künftiges Vorgehen	11

1. EINLEITUNG

Die häufigsten Verbrauchsteuern in der Europäischen Union sind die Steuern auf alkoholische Getränke, Tabakwaren und Energieerzeugnisse (Kraft- und Brennstoffe wie Diesel und Benzin, Strom, Erdgas, Kohle und Koks) werden in der Europäischen Union am häufigsten erhoben. Alle EU-Mitgliedstaaten erheben Verbrauchsteuern auf diese drei Produktkategorien, und die grundlegenden Bestimmungen, insbesondere die Struktur der Steuern und die Mindestsätze, sind auf EU-Ebene harmonisiert, um Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Binnenmarktes, in dem die Kontrollen steuerlicher Art an den Binnengrenzen der Mitgliedstaaten weggefallen sind, zu verhindern.

Damit das Verbrauchsteuersystem im Binnenmarkt funktioniert, sind allgemeine Bestimmungen notwendig, die für alle Produktkategorien gelten. Diese Bestimmungen betreffen insbesondere die Herstellung und Lagerung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren sowie deren Beförderung zwischen den Mitgliedstaaten. Darüber hinaus ist eine gut funktionierende Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei all diesen Verbrauchsteuern sehr wichtig, um in grenzübergreifenden Fällen Verzerrungen auszuräumen und Verbrauchsteuern ordnungsgemäß anzuwenden. Daher sind die produktspezifischen Verbrauchsteuervorschriften in eine Reihe von horizontalen Vorschriften integriert, die in verschiedenen EU-Rechtsakten zu diesen Aspekten verankert sind. Mit dem vorliegenden Bericht soll entsprechend den in den Rechtsvorschriften festgelegten Berichterstattungspflichten die Wirksamkeit dieser horizontalen Regeln bewertet werden, und zwar mit Blick auf zwei Hauptaspekte:

- die Wirksamkeit der Regelungen für die EDV-gestützte Überwachung der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung und
- die Umsetzung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern.

Dies ist somit der erste Baustein einer von der Kommission für die kommenden Jahre vorgesehenen förmlichen wirtschaftlichen Bewertung, die auch sämtliche andere in der Richtlinie 2008/118/EG des Rates enthaltenen materiell-rechtlichen Vorschriften umfassen wird und zu der auch eine Überprüfung des Funktionierens des EMCS – des EDV-gestützten Systems zur Überwachung der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung innerhalb der EU – gehört.

Es sei darauf hingewiesen, dass der technische Charakter der Thematik eine erneute Erläuterung aller zugrundeliegenden Konzepte und Begriffe im Rahmen dieses Berichts unmöglich macht. In dieser Hinsicht wird auf das beigefügte Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen und die Ausführungen auf den entsprechenden Websites der Kommission¹ verwiesen. Das beigefügte Arbeitsdokument widmet sich den in diesem Bericht dargestellten Aspekten ausführlich.

¹ http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/excise_duties/circulation_control/index_de.htm

2. ZUSAMMENFASSUNG

In Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben, die sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften für die Kommission ergeben, beinhaltet dieser Bericht drei Abschnitte über die Umsetzung bestimmter horizontaler Aspekte der EU-Verbrauchsteuervorschriften. Jeder Abschnitt basiert auf einer umfassenden Befragung von Betroffenen sowie auf weiteren Beiträgen interessierter Gruppen und auf Überlegungen der Kommission zu den aufgeworfenen Fragen. Das beigelegte Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen vermittelt einen umfassenden Überblick über die Inhalte, die in drei Konsultationsrunden mit Betroffenen gesammelt wurden, wie auch über die wichtigsten Erkenntnisse und die gewählte Vorgehensweise.

In **Kapitel 3** wird über die Umsetzung der Entscheidung Nr. 1152/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung eines EDV-gestützten Systems zur Beförderung und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren berichtet. Die Entscheidung bildet die Grundlage für die organisatorischen Modalitäten sowie für die Finanzierung der zentralisierten Entwicklung des Systems zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (EMCS).

Die Betroffenen berichteten überwiegend, dass die organisatorischen Modalitäten im Rahmen der Entscheidung gut funktionieren, und waren der Ansicht, dass das EMCS einen großen Fortschritt gegenüber dem bisherigen papiergestützten System darstellt. Dennoch machten sie zahlreiche nützliche Verbesserungsvorschläge, insbesondere hinsichtlich der Verknüpfung des EMCS mit Zollanwendungen. Die Kommission wird diese Vorschläge bei künftigen rechtlichen und technischen Arbeiten berücksichtigen.

Kapitel 4 betrifft die in Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2008/118/EG festgelegte Verpflichtung der Kommission, einen Bericht zu EMCS-Ausfallverfahren und zur Verwendung von schriftlichen Exemplaren der elektronischen Verwaltungsdokumente vorzulegen. Die Betroffenen waren mit den Regelungen gemäß der Richtlinie 2008/118/EG insgesamt zufrieden, forderten aber Standardvorlagen für die Ausfalldokumente, um zu gewährleisten, dass sie von allen Beteiligten ohne Weiteres als solche erkannt werden. Die Kommission wird sich darum bemühen, diese Anregungen in eine künftige Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 684/2009 der Kommission einfließen zu lassen.

In **Kapitel 5** wird die Konsultation der Mitgliedstaaten zu ihren ersten Erfahrungen mit der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und zur Aufhebung von Verordnung (EG) Nr. 2073/2004 zusammengefasst. Die Mitgliedstaaten sind der Ansicht, dass die neuen Modalitäten einen Fortschritt gegenüber dem bisher auf e-Formularen basierenden System bedeuten, da sie eine bessere Kontrolle der Arbeitsabläufe ermöglichen und ein jederzeit verfügbares Archiv mit Informationen zur Verwaltungszusammenarbeit zur Verfügung stellen. Es sind etliche Vorschläge für Verbesserungen der EMCS-Funktionalitäten eingegangen, die von der Kommission in die künftige Weiterentwicklung des EMCS und gegebenenfalls in die entsprechenden Durchführungsrechtsakte aufgenommen werden.

3. EINFÜHRUNG EINES EDV-GESTÜTZTEN SYSTEMS ZUR BEFÖRDERUNG UND KONTROLLE DER BEFÖRDERUNG VERBRAUCHSTEUERPFLICHTIGER WAREN

Im Jahr 2003 nahmen das Europäische Parlament und der Rat die Entscheidung Nr. 1152/2003/EG an und beschlossen damit die Einrichtung eines EDV-gestützten Systems zur Beförderung und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren. Die Entscheidung verpflichtet die Kommission, dem Parlament und dem Rat über die Umsetzung Bericht zu erstatten.

Nach Maßgabe der Entscheidung sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten im Zeitraum von 2004 bis 2009 das EMCS konzipieren und entwickeln. Der Basisbetrieb des EMCS sollte am 1. April 2009 aufgenommen werden (alle Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, durch Übersendung elektronischer Eingangsmeldungen elektronische Verwaltungsdokumente zu erledigen, während das papiergestützte System weiter aufrechterhalten wurde). Die vollständige Anwendung des EMCS war für den 1. Januar 2010 geplant (alle Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung sollten ab diesem Datum unter Verwendung des EMCS erfolgen).

Nach Gesprächen der Kommission mit allen Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Beratungen im Verbrauchsteuerausschuss stellte sich heraus, dass die ursprüngliche Planung nicht mehr realistisch war. Mehrere Mitgliedstaaten meldeten technische Probleme bei der Inbetriebnahme des EMCS. Außerdem gab es Sachzwänge rechtlicher Art, denn die Beratungen im Rat zum Vorschlag für eine Richtlinie, die eine Rechtsgrundlage für das EMCS bilden sollte, nahmen mehr Zeit in Anspruch als ursprünglich erwartet.

Daher plädierte die Kommission für eine Überarbeitung der Planung zur Einführung des EMCS und schlug zwei Optionen vor:

- (1) Aufschub von Einführung und Rollout des EMCS um ein Jahr (bis zum 1. April 2010) ohne Änderung der in den Phasen- und Reichweitenspezifikationen festgelegten Strategie;
- (2) Erlaubnis für die Mitgliedstaaten, die vor April 2010 (z. B. am 1. September 2009) zur Einführung und Nutzung des EMCS untereinander bereit sind, damit zu beginnen.

Auf der 25. Sitzung der Gruppe „Zollpolitik“ (2. Juli 2008) entschieden sich die für die Verbrauchsteuer zuständigen Generaldirektoren mit großer Mehrheit für das erste Szenario.

Die erste Betriebsphase des EMCS wurde im April 2010 gestartet und lief parallel mit dem seit 1993 angewendeten papiergestützten System. Vom 1. Januar 2011 an löste das EMCS das bisherige papiergestützte System vollständig ab.

Am 1. Januar 2012 begann die zweite Betriebsphase des EMCS. Sie umfasste die Erfassung von Kontrollen, die Meldung von Ereignissen während der Beförderung sowie den Austausch von Informationen für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.

Die Kommission führte drei Umfragen unter den Wirtschaftsbeteiligten und den Verwaltungen der Mitgliedstaaten zu verschiedenen Aspekten des EMCS durch. Dieser Abschnitt behandelt die Ergebnisse der Umfrage zu Aspekten der Umsetzung der Entscheidung. Die Ergebnisse anderer Umfragen werden in den nachfolgenden Kapiteln dieses Berichtes erörtert.

Im Rahmen der Umfrage gingen 131 Antworten ein, darunter 104 von einzelnen Wirtschaftsbeteiligten und europäischen Handelsverbänden sowie 27 von 23 Mitgliedstaaten. Die überwiegende Mehrheit der Betroffenen ist der Ansicht, dass die Ziele der Entscheidung im Allgemeinen zufriedenstellend umgesetzt wurden.

Die Betroffenen berichten, dass die in der Richtlinie vorgesehenen organisatorischen Modalitäten gut funktionieren: Im Rahmen des EMCS-Projekts wurden alle Betroffenen ausreichend mit Informationen versorgt und der Entscheidungsprozess erfüllt im Großen und Ganzen die Erwartungen. Daher wird die Kommission keine Überarbeitung der Entscheidung vorschlagen.

Die Wirtschaftsbeteiligten sind insgesamt zufrieden mit den derzeitigen Konsultationsregelungen für das EMCS-Projekt, in deren Mittelpunkt die Verbrauchsteuer-Kontaktgruppe (ECG) steht. Allerdings wünschen sich einige Wirtschaftsbeteiligte mehr Sitzungen der Kontaktgruppe mit mehr Beratungen zu praktischen Details. Sie würden es zudem gern sehen, wenn die Kommission bei Unternehmen häufiger Umfragen zum EMCS durchführt. Die Kommission wird prüfen, wie sie diesen Wünschen am besten nachkommen kann.

Die überwiegende Mehrheit aller Betroffenen vertritt überdies die Ansicht, dass das EMCS eine deutliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen papiergestützten System darstellt. Beleg dafür sind auch die äußerst geringe Zahl technischer Fehler (technische Fehler treten bei weniger als 1 % der Beförderungen auf) und die sehr kurze Zeit für die Erledigung von Beförderungen (durchschnittlich 6,8 Tage von der Validierung des elektronischen Verwaltungsdokuments bis zur Versendung einer Eingangsmeldung am Bestimmungsort).

Allerdings bedürfen einige Aspekte des EMCS noch der Aufmerksamkeit:

Die Verknüpfungen zwischen EMCS und Zollanwendungen funktionieren nicht zufriedenstellend und erfordern manuelle Eingriffe seitens der Wirtschaftsbeteiligten oder der Verwaltungen der Mitgliedstaaten. Dies betrifft vor allem die Verknüpfung mit der Ausfuhr, wenn das Ausfuhrverfahren in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem der Wirtschaftsbeteiligte ansässig ist, beginnt oder wenn die Waren über einen anderen Mitgliedstaat die EU verlassen.

Die Regelungen für den Umgang mit Abweichungen von der normalen Abfolge während einer Beförderung sind nicht immer gut definiert, was zu Rechtsunsicherheit und Mehrbelastungen der Wirtschaftsbeteiligten und der Mitgliedstaaten führt.

Nach wie vor kommt es für Wirtschaftsbeteiligte manchmal zu Zeitverlusten aufgrund der verspäteten Weitergabe von Informationen über Zulassungen von Wirtschaftsbeteiligten in anderen Mitgliedstaaten.

Einige Empfänger und einige Mitgliedstaaten, die Bestimmungsmitgliedstaat sind, haben weiterhin Probleme mit der Qualität von Daten, die von Versendern übermittelt werden.

Zur Lösung dieser mit Verknüpfungen zu Zollsystemen zusammenhängenden Probleme wird eine neue Version des EMCS konzipiert, die verbesserte Verknüpfungen enthalten wird. Die Kommission wird sich außerdem bemühen, die speziellen Anforderungen für verbrauchsteuerpflichtige Waren in die neuen Zollanwendungen aufzunehmen, die im Rahmen der vollständigen Umsetzung des Zollkodex der Union entwickelt werden. Dazu gehört auch eine Überarbeitung der Bestimmungen der Richtlinie 2008/118/EG in Bezug auf Zollverfahren.

Die Kommission sucht nach Wegen für eine bessere Handhabung von Ausnahmen, damit in ein künftiges EMCS-Release eine entsprechende neue Funktionalität aufgenommen werden kann. Denkbar wäre eine Überarbeitung der Richtlinie 2008/118/EG, um die vorhandenen Bestimmungen in diesem Bereich zu präzisieren und zu erweitern.

Die Kommission hat eine neue Durchführungsverordnung angenommen (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 612/2013 der Kommission), die die Weitergabe von Informationen über Zulassungen von Wirtschaftsbeteiligten zwischen den Mitgliedstaaten in Echtzeit vorschreibt. Die Echtzeit-Weitergabe soll spätestens ab 1. Januar 2015 möglich sein.

Die Kommission arbeitet gemeinsam mit den Mitgliedstaaten an der Verbesserung der Konformitätsprüfung von EMCS-Anwendungen, um das Auftreten von Problemen aufgrund fehlerhafter Daten zu verringern.

Außerdem wurden die Betroffenen um Vorschläge gebeten, wie die Leistung des EMCS künftig gemessen werden soll. Es herrscht ein hohes Maß an Übereinstimmung hinsichtlich künftiger Messparameter:

Bis zum Abschluss von Beförderungen benötigte Zeit;

zur Beantwortung eines Ersuchens um Verwaltungszusammenarbeit benötigte Zeit;

prozentualer Anteil von Beförderungen mit Fehlern;

prozentualer Anteil von Ausfuhrbeförderungen, die manuell abgeschlossen werden mussten;

messbarer Abbau des Verwaltungsaufwands/Fortschritte bei der Steuererhebung.

Die ersten drei Messparameter können im Prinzip automatisch erhoben werden. Die Punkte 4 und 5 werden einer eingehenderen Untersuchung bedürfen, um den besten Weg zur Erfassung dieser Informationen zu bestimmen.

Die Kommission arbeitet an einer Durchführungsverordnung zu Statistiken auf Grundlage von Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates und wird diese Empfehlungen bei der Erstellung der Durchführungsverordnung sowie bei der

Überarbeitung der Arbeitsweise des zentralen Dienstleistungs-/Management-informationssystems für Verbrauchsteuern (EMCS CS/MISE) berücksichtigen.²

4. SCHRIFTLICHES EXEMPLAR DES ELEKTRONISCHEN VERWALTUNGSDOKUMENTS ODER ANDERES HANDELSPAPIER UND AUSFALLREGELUNGEN (ARTIKEL 45 ABSATZ 1 DER RICHTLINIE 2008/118/EG DES RATES)

Dieses Kapitel des Berichts wurde nach Maßgabe von Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates erstellt, demzufolge die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die EMCS-Ausfallverfahren im Sinne der Artikel 26 und 27 der Richtlinie sowie über das schriftliche Exemplar des Begleitdokuments gemäß Artikel 21 Absatz 6 der Richtlinie vorzulegen hat. Im Rahmen der Erstellung dieses Berichts führte die Kommission eine Umfrage unter den Mitgliedstaaten und Vertretern der Wirtschaft durch, die bei der Beurteilung der Wirksamkeit und Nützlichkeit dieser Regelungen helfen sollte. Dabei wurden auch einige allgemeine Fragen zum EMCS gestellt, um Anhaltspunkte für künftige Recherchen zu gewinnen. Der Fragebogen wurde insgesamt 104 Mal beantwortet und es kristallisierten sich zwei Stichproben heraus, die Stichprobe „Mitgliedstaaten“ und die Stichprobe „Wirtschaftsbeteiligte“.

Die Antworten auf den Fragebogen bieten wertvolle Erkenntnisse über das Ausfallverfahren in seiner derzeitigen Form und mögliche Probleme mit dem schriftlichen Exemplar des Begleitdokuments. Eine große Mehrheit sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Wirtschaftsbeteiligten war mit dem Ausfallverfahren in der gegenwärtigen Form zufrieden. Allerdings erklärte die Mehrheit in beiden Stichproben, dass ein standardisiertes Ausfallformular für alle Mitgliedstaaten mit einem einheitlichen Layout benötigt wird. Dabei waren die meisten Mitgliedstaaten der Ansicht, dass eine einheitliche Vorlage, die nur die wichtigsten Daten umfasst, die Notwendigkeit verringern würde, die Ausfalldokumente jedes Mal, wenn eine neue Version des EMCS eingeführt wird, zu ändern. Für einige Vertreter der Wirtschaft kommt es auch darauf an, festzustellen, wie die Verfügbarkeit des Zugangs zum EMCS auf nationaler Ebene verbessert werden kann, damit weniger häufig auf das Ausfallverfahren zurückgegriffen werden muss.

Hinsichtlich des schriftlichen Exemplars des elektronischen Begleitdokuments (e-VD) waren 50 % der Mitgliedstaaten der Auffassung, dass das Hinzufügen eines Strichcodes mit dem administrativen Referenzcode des Dokuments hilfreich wäre. Knapp 40 % in der Stichprobe „Mitgliedstaaten“ wie auch in der Stichprobe „Wirtschaftsbeteiligte“ erklären, dass ein standardisiertes Dokument benötigt wird. Denkbar wäre eine standardisierte Vorlage, die auch einen Strichcode enthalten sollte. Auf diese Weise würde das schriftliche Begleitdokument leichter als solches erkannt und die sprachlichen Probleme, die sich daraus ergeben, dass es schriftliche Begleitdokumente in allen Amtssprachen gibt, würden verringert. Dennoch messen die Befragten der Arbeit am Ausfallverfahren größeres Gewicht bei, denn in beiden Stichproben sprach sich eine große Mehrheit für ein standardisiertes Ausfalldokument aus.

² Dieser Bestandteil des EMCS umfasst die Extraktion von Betriebsdaten und die Erstellung von statistischen Berichten und wird somit einen Großteil der Informationen für die Leistungsberichte beisteuern.

Bei den allgemeinen Fragen zum EMCS gibt eine große Mehrheit in beiden Stichproben an, gute bis hervorragende Erfahrungen mit dem Betrieb des EMCS gemacht zu haben. Zur Verbesserung des Systems wird unter anderem vorgeschlagen, die Berichtigung von Daten im e-VD nach der Validierung zu ermöglichen und die SEED-Datenbank (Register von Wirtschaftsbeteiligten mit Zulassung zur Beförderung von Waren im Rahmen des EMCS) schneller zu aktualisieren, um sie stets auf dem neuesten Stand zu halten. Auch die Überprüfung der Probleme mit dem EMCS im Ausfuhrverfahren wird als sehr wichtig erachtet. Die Antworten auf den Fragebogen werden noch eingehender geprüft, damit die kommenden Befragungen zu den Methoden und Kriterien für die künftige Bewertung des EMCS und der Umsetzung der Richtlinie 2008/118/EG im Allgemeinen optimiert werden können.

Die Kommission empfiehlt Folgendes:

- Entwicklung von standardisierten Vorlagen für Ausfalldokumente für alle Mitgliedstaaten mit einheitlichem Layout;
- Prüfung der Frage, wie die Verfügbarkeit des EMCS auf nationaler Ebene verbessert werden kann, damit sich das Ausfallverfahren erübrigt;
- für das schriftliche Exemplar des e-VD könnte eine standardisierte Vorlage vorgeschlagen werden. Damit ließen sich sprachliche Schwierigkeiten verringern. Die Vorlage könnte sich an standardisierten Handelsunterlagen wie dem CMR-Frachtbrief für den Straßengüterverkehr orientieren. Dies sollte auf freiwilliger Basis in einem Pilotprojekt eingeführt werden;
- die ARC-Nummer³, mit der jede Beförderung eindeutig identifiziert wird, sollte als Strichcode auf dem schriftlichen Exemplar wiedergegeben sein, um Straßenkontrollen zu vereinfachen und Wirtschaftsbeteiligten das Identifizieren von Warensendungen zu erleichtern.

Die Kommission wird die obigen Empfehlungen gegebenenfalls in die nächste Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 684/2009 der Kommission, die Einzelheiten zum Inhalt der elektronischen EMCS-Nachrichten und zur Struktur der Ausfalldokumente enthält, einfließen lassen.

5. ERGEBNISSE DER KONSULTATION ZU DEN REGELUNGEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN AUF DEM GEBIET DER VERBRAUCHSTEUERN

Im Juli 2012 trat die Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates in Kraft und löste die Verordnung (EG) Nr. 2073/2004 des Rates ab. Die neue Verordnung präzisiert und harmonisiert Regelungen für die Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten, den Informationsaustausch, die Erstellung von Betriebsdatenstatistiken und die Verpflichtung der Kommission und der Mitgliedstaaten zur Pflege und Weiterentwicklung des EMCS.

³ Administrativer Referenzcode – siehe auch http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/faq/faq_2898_de.htm für weitere Einzelheiten und Erläuterungen.

Zwar ist der erste Bericht zum Funktionieren der Verordnung erst 2017 fällig, doch wurde es als zweckmäßig erachtet, erste Reaktionen der Mitgliedstaaten zur Anwendung der Verordnung insbesondere im Zusammenhang mit dem EMCS zu sammeln, da die Verordnung die Verwendung des EMCS unter allen normalen Umständen vorschreibt.

Bislang hat die Verordnung die Art, wie Mitgliedstaaten miteinander zusammenarbeiten, nicht wesentlich verändert, obgleich die Aufgaben des zentralen Verbrauchsteuer-Verbindungsbüros erweitert wurden.

Die Ablösung der e-Formulare durch Phase 3 des EMCS (ab Januar 2012) war ein großer Erfolg und wird von einer großen Mehrheit der Mitgliedstaaten als Fortschritt angesehen. Dennoch sollten die derzeitigen Inhalte und Arbeitsabläufe überprüft werden, um herauszufinden, ob weitere Verbesserungen möglich sind, um einem von der Wirtschaft zum Ausdruck gebrachten Bedarf gerecht zu werden.

Die Mitgliedstaaten wünschen die Einführung einer Feedback-Meldung im EMCS sowie eine Bestimmung in der entsprechenden Durchführungsverordnung, die es ersuchenden Mitgliedstaaten ermöglichen würde, den ersuchten Mitgliedstaaten Informationen darüber zu übermitteln, welche Folgemaßnahmen auf Basis der erhaltenen Informationen ergriffen wurden.

Einige Mitgliedstaaten äußerten Kritik an den geltenden EMCS-Ausfallregelungen. Der Dokumentenfluss schließe nicht notwendigerweise die Beteiligung der Mitgliedstaaten ein und sei betrugsanfällig. Diese Mitgliedstaaten wünschen sich eine Einbindung der betroffenen Mitgliedstaaten in den Dokumentenfluss wie bei den e-VD.

Einige Mitgliedstaaten wünschen eine neue Meldung, um die Übermittlung von Informationen zu ermöglichen, wenn ein Wirtschaftsbeteiligter bei einer Kontrolle die Dokumente für die betreffenden verbrauchsteuerpflichtigen Waren nicht vorlegen kann.

Einige Mitgliedstaaten berichten, dass ein Teil der Ersuchen um Zusammenarbeit nicht innerhalb der Einmonats- oder Dreimonatsfrist oder gar nicht beantwortet werde. Dies kann auch dadurch bedingt sein, dass das EMCS die in der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 vorgesehene Möglichkeit, ein Ersuchen abzulehnen bzw. eine Begründung für eine Ablehnung vorzulegen, nicht unterstützt, obwohl es möglich ist, das Ersuchen um Übermittlung der Angaben zum Verlauf einer Beförderung im Rahmen des EMCS abzulehnen. Einige Mitgliedstaaten schlugen zudem vor, das System so auszuweiten, dass es die teilweise Beantwortung von Ersuchen gestattet.

Der Betrieb des SEED wurde als erfolgreich bewertet, und das System ist meistens verlässlich und aktuell. Mit dem Inkrafttreten der Leistungsvorschriften gemäß Durchführungsverordnung (EG) der Kommission Nr. 612/2013 sind weitere Verbesserungen zu erwarten.

Künftig sollte in das EMCS eine bessere Unterstützung der Risikoanalyse eingebunden werden.

Diese Überlegungen wird die Kommission bei ihren künftigen rechtlichen und technischen Arbeiten berücksichtigen.

6. FAZIT UND KÜNFTIGES VORGEHEN

Aus den von der Kommission durchgeführten Umfragen zur Effektivität der wichtigsten horizontalen Vorschriften und zum Funktionieren der Regelungen für die EDV-gestützte Überwachung der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung und die Anwendung der Vorschriften über die Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern geht klar hervor, dass die geltenden Vorschriften zufriedenstellend funktionieren. Dennoch sind zahlreiche nützliche Verbesserungsvorschläge eingegangen, insbesondere zur Verknüpfung des EMCS mit Zollanwendungen, zu verstärkter Standardisierung bei den Ausfalldokumenten sowie konkret zu bestimmten Funktionalitäten des EMCS. Die Kommission wird diese Vorschläge zusammen mit den Mitgliedstaaten im Zuge der entsprechenden fachlichen Arbeiten aufgreifen und bei Bedarf Durchführungsrechtsakte erlassen.

Auf dieser Grundlage wird eine umfassendere Bewertung des EU-Verbrauchsteuersystems, insbesondere des EMCS und der Umsetzung der Richtlinie 2008/118/EG insgesamt durchgeführt und dabei eine mögliche Initiative für eine Gesetzesreform ab 2015 ins Auge gefasst.